BSTU
000457

auch auf ihre Anwendung bei der Durchführung von Verdächtigenbefragungen gemäß § 95 (2) StPO ausdehnbar, da ihre Vornahme die staatsbürgerlichen Rechte des Verdächtigen unangetastet läßt und zur unanfechtbaren Dokumentierung des gesetzlichen Verlaufs sowie des Inhalt der Verdächtigenbefragung beiträgt.

Gemäß einer Weisung des Ministers für Staatssicherheit[1] sind durch die Untersuchungsabteilungen des MfS seit 1979 alle Erstvernehmungen und weitere bedeutsame Vernehmungen Beschuldigter unter Anfertigung einer zusätzlichen Schallaufzeichnung vorzunehmen. Wir schlagen vor, diese verbindliche Festlegung darüber hinaus auf alle Verdächtigenbefragungen auszudehnen, die in ihrer politisch-operativen Zielstellung mit derjenigen der Erstvernehmung vergleichbar sind (vgl. Abschnitt 3.1.3.).

Die Erfahrungen der Vernehmungstätigkeit unter Verwendung von Schallaufzeichnungen weisen aus, daß die Anfertigung von Schallaufzeichnungen außer bei Erstvernehmungen/Verdächtigenbefragungen des weiteren zweckmäßig ist

- bei in der Erstvernehmung nicht geständigen Beschuldigten bei allen folgenden Vernehmungen bis zum Geständnis.
  In solchen Ermittlungsverfahren kann es für die Nachprüfung des Wahrheitsgehalts möglicher später Geständnisse und Widerrufe des Beschuldigten außerordentlich bedeutungsvoll sein, anhand der Schallaufzeichnung die Vermittlung von Tatwissen durch den Untersuchungsführer zweifelsfrei auszuschließen. Das ist nur möglich, wenn sämtliche Vernehmungen bis zum Geständnis <u>vollständig</u> auf Band aufgezeichnet werden.
- bei Ermittlungsverfahren, in denen auf Grund der überschaubaren Beweislage die Beschuldigtenaussage in der Beweisführung wesentliche Bedeutung erlangt, sämtliche Beschuldigtenvernehmungen.

Das betrifft nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Ermittlungsverfahren, welche die Aufklärung solcher von Geheimdiensten oder anderen Einrichtungen des Gegners organisierten Verbrechen zum Gegenstand haben, deren Tatabläufe

1 Vgl. Referat des Ministers auf der Dienstkonferenz am 24. 5. 79, a. a. O.